

# Die Sicherheitsprüfung (SP) im Kfz-Gewerbe



## Wesentliche Neuerungen/Änderungen zur Sicherheitsprüfung (SP)



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**Herausgeber:**

Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)  
(Bundesinnungsverband)  
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0  
Telefax: 0228 9127-150  
E-Mail: [zdk@kfzgewerbe.de](mailto:zdk@kfzgewerbe.de)  
Internet: [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de)

**Verfasser:**

Hans-Walter Kaumanns

- Informationsstelle für Unternehmensführung\* -

\*gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

**Haftungsausschluss:**

Obwohl die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen mit größter Sorgfalt erstellt wurden, kann der Herausgeber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und keinen Anspruch auf Vollständigkeit übernehmen.

**Copyright und Rechtsvorbehalt:**

Die Broschüre einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Erscheinungsdatum: September 2012



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Die Sicherheitsprüfung (SP) .....</b>	<b>4</b>
1.1 Untersuchungspflichtige Fahrzeuge .....	4
1.2 Prüffristen .....	5
1.3 Prüfbereiche/-punkte .....	6
1.4 Konditionierungsfahrt/Probefahrt .....	7
1.5 Wirkungsprüfung der Bremsanlage .....	8
1.5.1 Bezugsbremskräfte .....	8
1.5.2 Einpunkt-Hochrechnung .....	8
1.5.3 Fahrzeuge mit einem hohen Last-/Leer-Verhältnis .....	9
1.5.4 SP-Werte für die Mindestabbremung .....	9
1.6 Prüfung der sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme (Vorgaben) .....	9
1.6.1 Vorgaben .....	11
1.6.2 Bereitstellung und Nutzung der Vorgaben .....	12
1.7 Anwendung der Vorgaben .....	13
1.8 Nachweis und Dokumentation bei der SP .....	14
1.8.1 SP-Prüfprotokoll .....	14
1.8.2 SP-Nachweis-Siegel ab 2012 .....	15
1.8.3 SP-Schild und SP-Prüfmarke .....	15
1.8.4 SP-Prüfbuch .....	15
<b>2 Checkliste zur SP-Anerkennung .....</b>	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1-1: SP-pflichtige Nutzfahrzeuge .....	5
Abbildung 1-2: SP-Fristen untersuchungspflichtiger Nutzfahrzeuge .....	6
Abbildung 1-3: Prüfbereiche an einem SP-pflichtigen Nutzfahrzeug .....	7
Abbildung 1-4: Einzuhaltende Werte für die Mindestabbremung bei der SP .....	9
Abbildung 1-5: Prüfung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen .....	10
Abbildung 1-6: SP-Durchführung in Abhängigkeit des Erstzulassungsdatums des Fahrzeuges .....	12
Abbildung 1-7: SP-Plus inklusive des Softwaremoduls FSD.SP21 .....	14



### 1 Die Sicherheitsprüfung (SP)

Die Zielsetzung der Sicherheitsprüfung ist die Prüfung von verschleißbehafteten und sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen an Nutzfahrzeugen (Lkw, KOM und Anhänger). Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit aller Nutzfahrzeuge auf einem einheitlich hohen Niveau wurde die Richtlinie zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO (SP-Richtlinie) mit dem Inkrafttreten der 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (47. ÄndVStVR) am 01.07.2012 an den Stand der Nutzfahrzeugtechnik und der Prüftechnologien angepasst; die Prüfbereiche und Prüfmänge wurden überarbeitet. Die Durchführung der SP erstreckt sich dabei nicht, wie bei der Hauptuntersuchung (HU), auf das gesamte Nutzfahrzeug, sondern seit dem 01.07.2012 auf vier besonders verschleißbehaftete und sicherheitsrelevante Prüfbereiche. Neu sind auch der Nachweis der Wirksamkeit der Bremsanlage mittels Bezugsbremskräfte und die Prüfung der sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsysteme unter Verwendung von so genannten Vorgaben (System- beziehungsweise Prüfdaten). Damit wird sichergestellt, dass an Nutzfahrzeugen eine effiziente SP-Durchführung ohne Qualitätsverlust in allen berechtigten SP-Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise der Überwachungsorganisationen, anerkannte SP-Werkstätten) mit denselben Prüfwerkzeugen, d.h. einem einheitlichen Informationssystem zur Durchführung der Prüfung der sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme, möglich ist. Nachfolgend werden die Änderungen der neuen SP beschrieben.

#### 1.1 Untersuchungspflichtige Fahrzeuge

Eine SP-Pflicht besteht für die Nutzfahrzeugkategorien, die in der Anlage VIII StVZO festgeschrieben sind. Die nachstehende Abbildung 1-1 stellt die entsprechenden Nutzfahrzeuge dar.

	<b>Kraftomnibusse (KOM)</b> und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen	
	<b>Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung (Lkw)</b> bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen	<b>zGM &gt; 7,5 t</b>
	<b>Anhänger</b> , einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger	<b>zGM &gt; 10 t</b>

Abbildung 1-1: SP-pflichtige Nutzfahrzeuge

Fahrzeuge ohne eigenes amtliches Kennzeichen, Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sowie Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen; die entsprechenden Sonderregelungen der Bundesländer sind zu beachten.

### 1.2 Prüffristen

Die Frist für die Durchführung der SP beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten HU und endet mit Ablauf des durch die SP-Prüfmarke ausgewiesenen Monats. Die folgende Abbildung 1-2 stellt die SP-Fristen für Nutzfahrzeuge in Abhängigkeit von der zulässigen Gesamtmasse (zul. GM), dem Fahrzeugalter und dem Einsatzzweck (Lkw, KOM und Anhänger) dar.

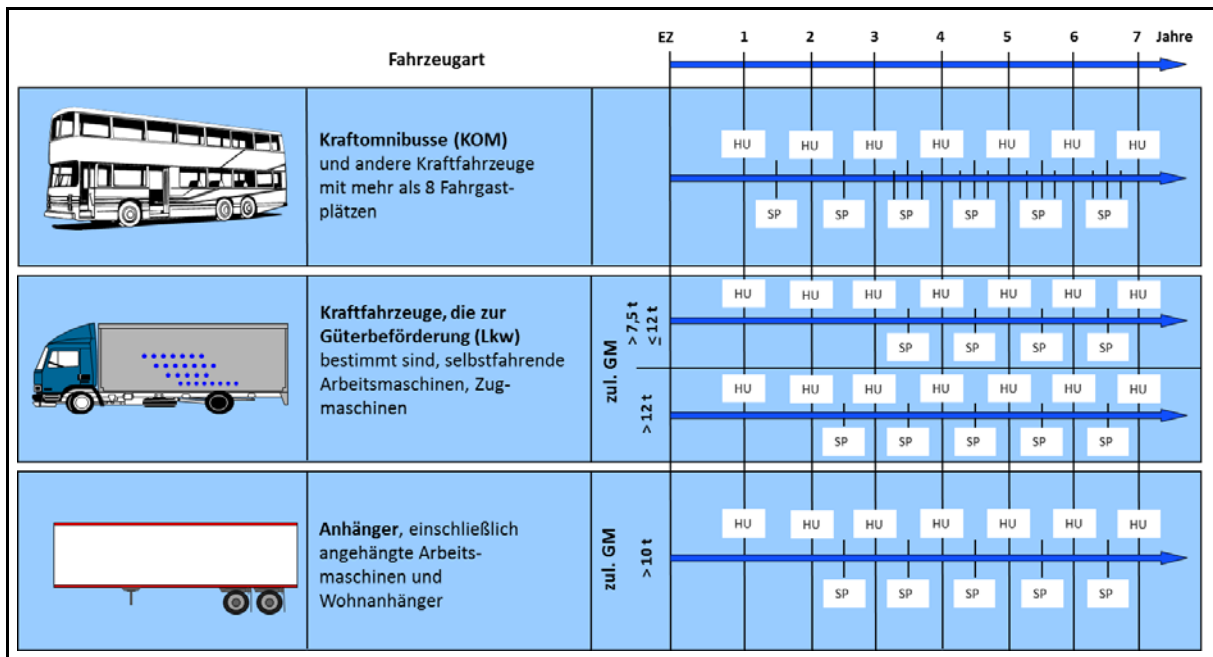


Abbildung 1-2: SP-Fristen untersuchungspflichtiger Nutzfahrzeuge

## 1.3 Prüfbereiche/-punkte

Die SP konzentriert sich auf die Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung sowie Prüfung der sicherheitsrelevanten elektronischen Fahrzeugsysteme der folgenden Prüfbereiche:

- Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen
- Lenkung
- Reifen/Räder
- Bremsanlage

Seit dem 01.07.2012 wird auf die Untersuchung der Abgasanlage im Rahmen der SP verzichtet. Diese Prüfung wird einmal jährlich im Rahmen der HU/AU durchgeführt.

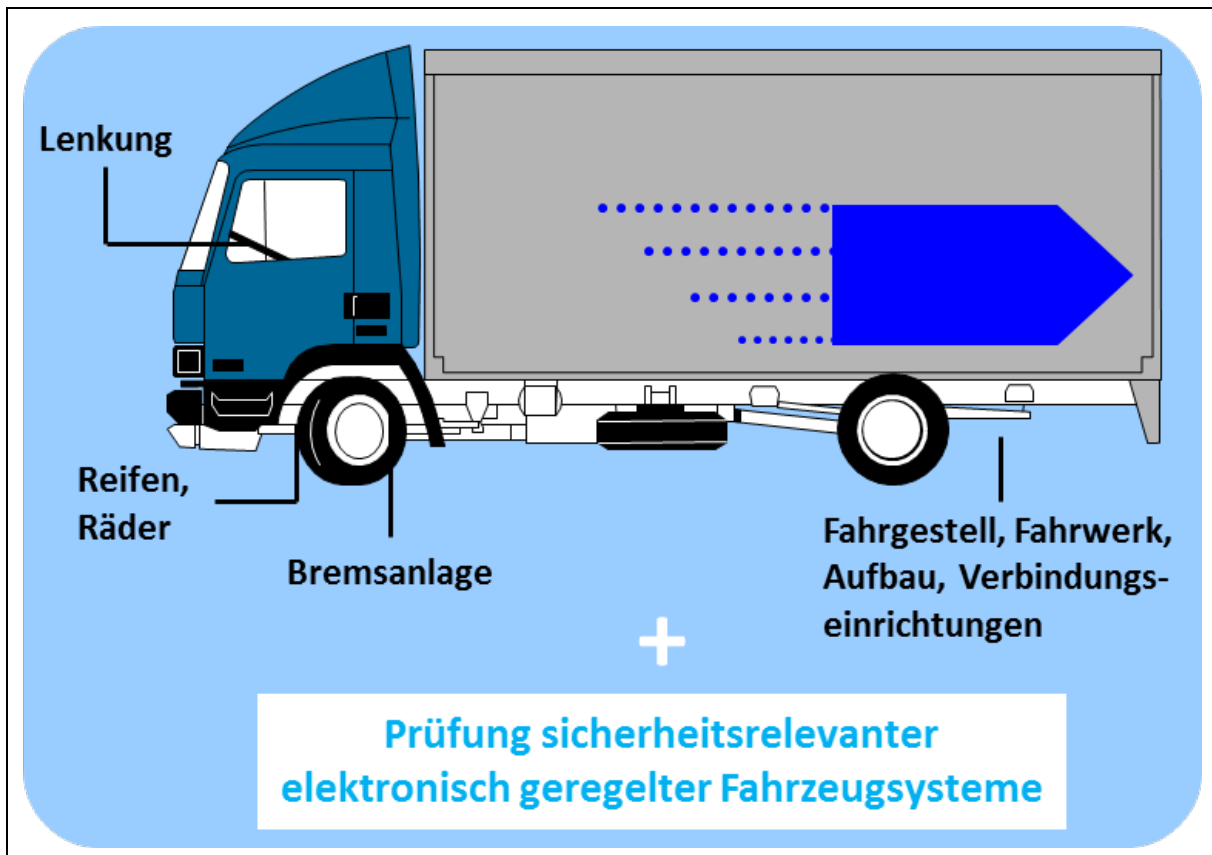


Abbildung 1-3: Prüfbereiche an einem SP-pflichtigen Nutzfahrzeug

### 1.4 *Konditionierungsfahrt/Probefahrt*

Vor Beginn der SP-Durchführung und der Abarbeitung der einzelnen Prüfpunkte ist mit dem zu untersuchenden Nutzfahrzeug eine kurze Fahrt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 km/h durchzuführen. Je nach Herstellervorgabe kann auch eine höhere Geschwindigkeit - z.B. mindestens 15 km/h - vorgegeben sein. Dabei können z.B. die Bremsanlage für die folgende Prüfung konditioniert, sicherheitsrelevante Fahrzeugsysteme aktiviert und eventuell vorhandene Mängel in anderen Prüfbereichen (z.B. Lenkungsspiel schwergängig/ohne Rückstellung) ohne zusätzlichen Zeitbedarf festgestellt werden. Soweit möglich, sind Fahrten auch mit Anhängerfahrzeugen durchzuführen. Durch die Verpflichtung einer Fahrt muss mindestens eine durchführende Person (verantwortliche Person beziehungsweise Fachkraft) in der anerkannten SP-Werkstatt im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE sein. Gegen diese Person darf kein Fahrverbot bestehen.



### 1.5 *Wirkungsprüfung der Bremsanlage*

Seit dem 01.07.2012 wird auf die Durchführung einer Hochrechnung auf dem Bremsprüfstand verzichtet, wenn Bezugsbremskräfte für das zu prüfende Fahrzeug existieren. Für eine SP-Durchführung sind diese Bezugsbremskräfte ein wichtiges Hilfsmittel, um eine effiziente SP-Durchführung ohne Qualitätsverlust in allen berechtigten Untersuchungsstellen sicherzustellen. Jede Bezugsbremskraft setzt sich aus einer Bezugsgröße (dem Bremsleitungsdruck oder einer vergleichbaren Kenngröße) und der zugehörigen Bremskraft der jeweiligen Achse zusammen.

#### 1.5.1 *Bezugsbremskräfte*

Bezugsbremskräfte sind Vorgaben des jeweiligen Fahrzeugherstellers; diese werden gemäß den gesetzlichen Regelungen an die Zentrale Stelle (FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH) weitergeleitet und von dieser für die SP-Durchführung aufbereitet. Die Informationen zur Wirkungsprüfung der Bremsanlage im Rahmen der SP werden von der Zentralen Stelle über den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) den anerkannten SP-Werkstätten fahrzeugbezogen bereitgestellt. Diese für die SP-Durchführung erforderlichen Informationen können entweder aus den SP-Prüfbüchern der Nutzfahrzeuge entnommen oder über das EDV-Programm SP Plus abgerufen werden.

Die Bremswirkung auf dem Bremsprüfstand ist mittels Bezugsbremskräfte nachzuweisen. Hierfür ist pro Achse mindestens eine Bezugsbremskraft kurz vor Erreichen der Blockiergrenze zu überprüfen. Die Mindestabbremung gilt bei der Bremswirkungsprüfung mittels Bezugsbremskräfte als nachgewiesen, wenn die bei einer Bezugsgröße gemessene Bremskraft jeder Achse mindestens genauso groß oder größer ist als der für den entsprechenden Bremsleitungsdruck vorgegebene Wert. Beim Nachweis der Mindestabbremung mittels Bezugsbremskräfte sind die gemessenen Bremskräfte und die zugehörigen Bremsdrücke im SP-Prüfprotokoll zu dokumentieren.

#### 1.5.2 *Einpunkt-Hochrechnung*

Liegen für Nutzfahrzeuge mit Druckluft- oder Druckluft-hydraulikbremsanlage keine Bezugsbremskräfte vor oder sollte eine Prüfung mittels Bezugsbremskräfte aufgrund der technischen Ausführung der Bremsanlage oder des Fahrzeuges nicht möglich sein, ist eine Einpunkt-Hochrechnung bezogen auf die zulässige Gesamtmasse durchzuführen.



### 1.5.3 Fahrzeuge mit einem hohen Last-/Leer-Verhältnis

Bei Nutzfahrzeugen mit einem hohen Last-/Leer-Verhältnis ist eine sinnhafte Wirkungsprüfung der Bremsanlage in unbeladenem Zustand oft ohne weitere Hilfsmittel nicht möglich. Daher sind diese Fahrzeuge - wenn die Räder bereits bei einem Bremsdruck von < 1,7 bar (Druckluft-Bremsanlage) blockieren - teilbeladen zur SP vorzuführen, am Prüfort zu beladen oder mit einer "Niederspanneinrichtung" zu belasten.

### 1.5.4 SP-Werte für die Mindestabbremung

Die für SP-pflichtige Fahrzeuge geltenden Werte für die Mindestabbremung und die zulässigen Betätigungskräfte - abhängig von der Fahrzeugart und vom Erstzulassungsdatum - sind der nachfolgenden Abbildung 1-4 zu entnehmen.

Fahrzeug-Klasse	Erstzulassung	Betriebsbremsanlage (BBA)			Feststellbremsanlage (FBA)		
		z ≥ (%)	F <sub>H</sub> ≤ (daN)	F <sub>F</sub> ≤ (daN)	z ≥ (%)	F <sub>H</sub> ≤ (daN)	F <sub>F</sub> ≤ (daN)
M <sub>2,3</sub>	vor 01.01.1991	48	-	70	15	60	70
	ab 01.01.1991	50			16		
N <sub>2,3</sub>	vor 01.01.1991	43 <sup>*)</sup>	-	70	15	60	70
	ab 01.01.1991	45			16		
	ab 28.07.2010	50			16		
O <sub>4</sub>	vor 01.01.1991	40	(p <sub>m</sub> ≤ 6,5 bar)		15	60	-
	ab 01.01.1991	43			16		
	ab 28.07.2010	50/45 <sup>**)</sup>			16		
übrige Kraftfahrzeuge	vor 01.01.1991	40	-	80	60	80	
	ab 01.01.1991			70			70
*)		40%, wenn radstandsbezogene Schwerpunkthöhe h/E ≥ 0,5					
**)		50% für Anhänger, 45% für Sattelanhänger. Jedoch ≥ 43% für Anhänger und ≥ 40% für Sattelanhänger, wenn trotz einwandfreiem Zustand der Bremsanlage auf Grund des Messverfahrens die Mindestwerte von 50% bzw. 45% nicht erreicht werden.					

Abbildung 1-4: Einzuhaltende Werte für die Mindestabbremung bei der SP

## 1.6 Prüfung der sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme (Vorgaben)

Um gewährleisten zu können, dass die sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme über die gesamte Einsatzzeit ordnungsgemäß arbeiten, ist eine wiederkehrende Prüfung dieser Systeme auch im Rahmen der Sicherheitsprüfung (SP) erforderlich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass immer mehr solcher elektronischen Fahrzeugsysteme in Nutzfahrzeugen



verbaut werden. Nach einem gestuften Zeitrahmen beinhaltet diese Prüfung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen (Vorgaben) eine Verbaue- und Identifikationsprüfung mit einer Sichtprüfung der Kontroll- und Warnleuchten sowie eine Funktions- und Wirkungsprüfung. Liegen für Nutzfahrzeuge entsprechende Vorgaben vor, ist deren Einhaltung seit dem 01.07.2012 im Rahmen der SP zu überprüfen. Abhängig vom Erstzulassungsdatum des untersuchungspflichtigen Nutzfahrzeuges muss eine Prüfung der elektronischen Fahrzeugsysteme für die vier Prüfbereiche Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen/Räder und Bremsanlage von allen berechtigten Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.04.2006 bis zum 31.12.2013 ist die Prüfung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen anhand der Untersuchung auf Einhaltung der Systemdaten (Systemdatenprüfung) im Rahmen der SP durchzuführen. Für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2014 und für Anhänger mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2015 ist grundsätzlich die Prüfung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen anhand einer Schnittstellenprüfung mit einem so genannten SP-Adapter über die im Fahrzeug verbaute OBD-Dose durchzuführen.

Prüfung sicherheitsrelevanter Fahrzeugsysteme (Vorgaben)			
	keine Prüfung	Systemdatenprüfung	Schnittstellenprüfung
Nutzfahrzeuge (Lkw, KOM, Anhänger) mit einer Erstzulassung vor dem 01.04.2006	X		
Nutzfahrzeuge (Lkw, KOM, Anhänger) mit einer Erstzulassung vom 01.04.2006 bis 31.12.2013		X	
Nutzfahrzeuge (Lkw, KOM) mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2014			X
Nutzfahrzeuge (Anhänger) mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2015			X

Die zur Prüfung erforderlichen Vorgaben werden durch die Zentrale Stelle (FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH) anhand eines einheitlichen Informationssystems mit dem jeweils aktuellen Datenbestand über den Bundesinnungsverband (BIV) den anerkannten SP-Werkstätten zur Verfügung gestellt.

Abbildung 1-5: Prüfung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen



### 1.6.1 Vorgaben

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bestehen Vorgaben aus:

- Systemdaten (Verbauinformationen und die zugehörigen Prüfverfahren für elektronisch geregelte Systeme sowie Informationen zur Prüfung elektronisch geregelter Bauteile und Systeme über die Fahrzeugschnittstelle) und
- Prüfdaten (Vorgaben der Fahrzeughersteller und -importeure für nicht elektronisch geregelte Fahrzeugsysteme; dies sind zum Beispiel auch Druckwerte für Bremsanlagen oder sicherheits- und umweltrelevante Verschleißmaße)

Die System- und Prüfdaten werden von dem jeweiligen Fahrzeughersteller direkt an die FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH übermittelt. Diese Daten werden von der FSD zur Durchführung der Prüfung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen aufbereitet. Alle berechtigten Stellen erhalten nach den gesetzlichen Vorschriften zur periodisch technischen Fahrzeugüberwachung dasselbe Informationssystem zur Durchführung dieser neuen Prüfung an untersuchungspflichtigen Nutzfahrzeugen. Das Informationssystem besteht aus folgenden Teilen:

1. Für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.04.2006 bis zum 31.12.2013 aus einem Softwaremodul (FSD.SP21) sowie dem gesamten aufbereiteten Datenbestand (Vorgaben).
2. Für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2014 sowie für Anhänger mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2015 aus einem Softwaremodul (FSD.SP21) sowie dem gesamten aufbereiteten Datenbestand (Vorgaben) mit der zusätzlichen technischen Integration des SP-Adapters.

Die Abbildung 1-6 zeigt die SP-Durchführung in Abhängigkeit des Erstzulassungsdatums des Fahrzeuges.

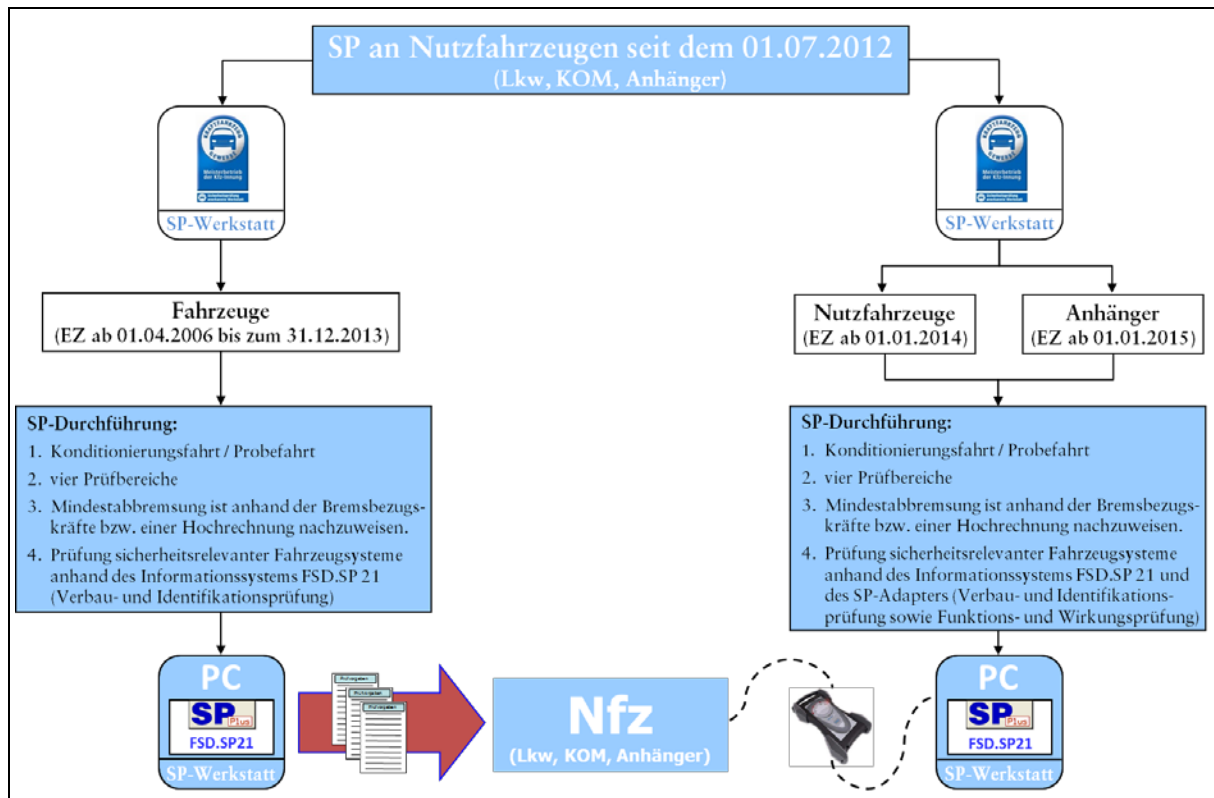


Abbildung 1-6: SP-Durchführung in Abhängigkeit des Erstzulassungsdatums des Fahrzeuges

## 1.6.2 Bereitstellung und Nutzung der Vorgaben

Seit dem 01.07.2012 ist die Prüfung sicherheitsrelevanter Fahrzeugsysteme für Nutzfahrzeuge mit Erstzulassungsdatum ab dem 01.04.2006 Pflichtbestandteil der Sicherheitsprüfung (SP). Die Bereitstellung eines Informationssystems mit allen Vorgaben und dessen verpflichtende Anwendung für alle Untersuchungsstellen dient der einheitlichen Beurteilung der Fahrzeuge bei der SP-Durchführung; damit wird die Qualität deutlich gesteigert. Das für die SP-Durchführung erforderliche Informationssystem erhalten alle anerkannten SP-Werkstätten vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV). Dazu wird das Informationssystem für die Prüfung der Vorgaben den anerkannten SP-Werkstätten anhand des Softwaremoduls FSD.SP21 über das EDV-Programm SP Plus zur Verfügung gestellt; gleichzeitig ist ein Personal Computer (PC) oder Laptop und ein Internetzugang sowie frühestens ab Mitte 2015 ein SP-Adapter für die praktische Anwendung erforderlich. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Anerkennungsstellen (Kfz-Innungen, oberste Landesbehörden) ist sichergestellt, dass das von der Zentralen Stelle (FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH) gelieferte Informationssystem an die anerkannten SP-



Werkstätten weitergeleitet wird. Damit nur berechnete SP-Werkstätten einen Zugang zu diesem Informationssystem erhalten, ist über den BIV eine Benutzerverwaltung eingerichtet worden.

Liegen für sicherheitsrelevante Fahrzeugsysteme keine Informationen zur Prüfung der Vorgaben vor, ist zur Beurteilung der Verkehrssicherheit eine geeignete Untersuchung im Ermessen des SP-Prüfers durchzuführen. Soweit möglich, sind in diesem Fall die erforderlichen Verbauinformationen zu diesen sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen zu ermitteln und über den BIV an die FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH zu übermitteln.

### 1.7 *Anwendung der Vorgaben*

Die Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO (SP-Richtlinie) schreibt bei der SP die Prüfung von vier Prüfbereichen mit ihren Einzelprüfpunkten vor. Die Überprüfung der in der SP-Richtlinie aufgeführten Einzelpunkte einschließlich der verbauten sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme (Vorgaben) muss unter Zuhilfenahme des Informationssystems erfolgen; mögliche Mängel müssen in einem SP-Prüfprotokoll aufgeführt werden. Durch die konkrete Benennung der Prüfpunkte und der möglichen Mängel bei der Prüfung der sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme wird eine hohe Qualität der SP in allen Untersuchungsstellen sichergestellt.

Jede anerkannte SP-Werkstatt muss - sofern die SP-Anerkennung nicht auf Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung vor dem 31.03.2006 beschränkt ist - bei der SP-Durchführung mit dem Softwaremodul FSD.SP21 arbeiten.

Die erforderlichen Halter- und Fahrzeugdaten sind für eine SP-Durchführung in das EDV-Programm SP Plus einzutragen. Anhand der Fahrzeugdaten ist sichergestellt, dass die entsprechenden Prüfinformationen für das Nutzfahrzeug ausgegeben werden. Die Anwendung des Softwaremoduls FSD.SP21 kann direkt aus SP Plus über den Button "Vorgaben" gestartet werden; die Nutzfahrzeugdaten werden automatisch in die FSD.SP21-Anwendung übergeben. Liegen für sicherheitsrelevante Fahrzeugsysteme Informationen zur Prüfung der Vorgaben vor, werden diese über das Softwaremodul FSD.SP21 angezeigt. Diese Prüfung ist anhand einer Verbau- und Identifikationsprüfung mit einer Sichtprüfung der Kontroll- und Warnleuchten im Rahmen des bisherigen SP-Ablaufs (Prüfung der vorgeschriebenen Prüfbereiche/-punkte) von der SP-durchführenden Person zu integrieren.

Die nachfolgende Abbildung 1-7 stellt die Abfrage der Vorgaben über das EDV-Programm SP Plus dar.

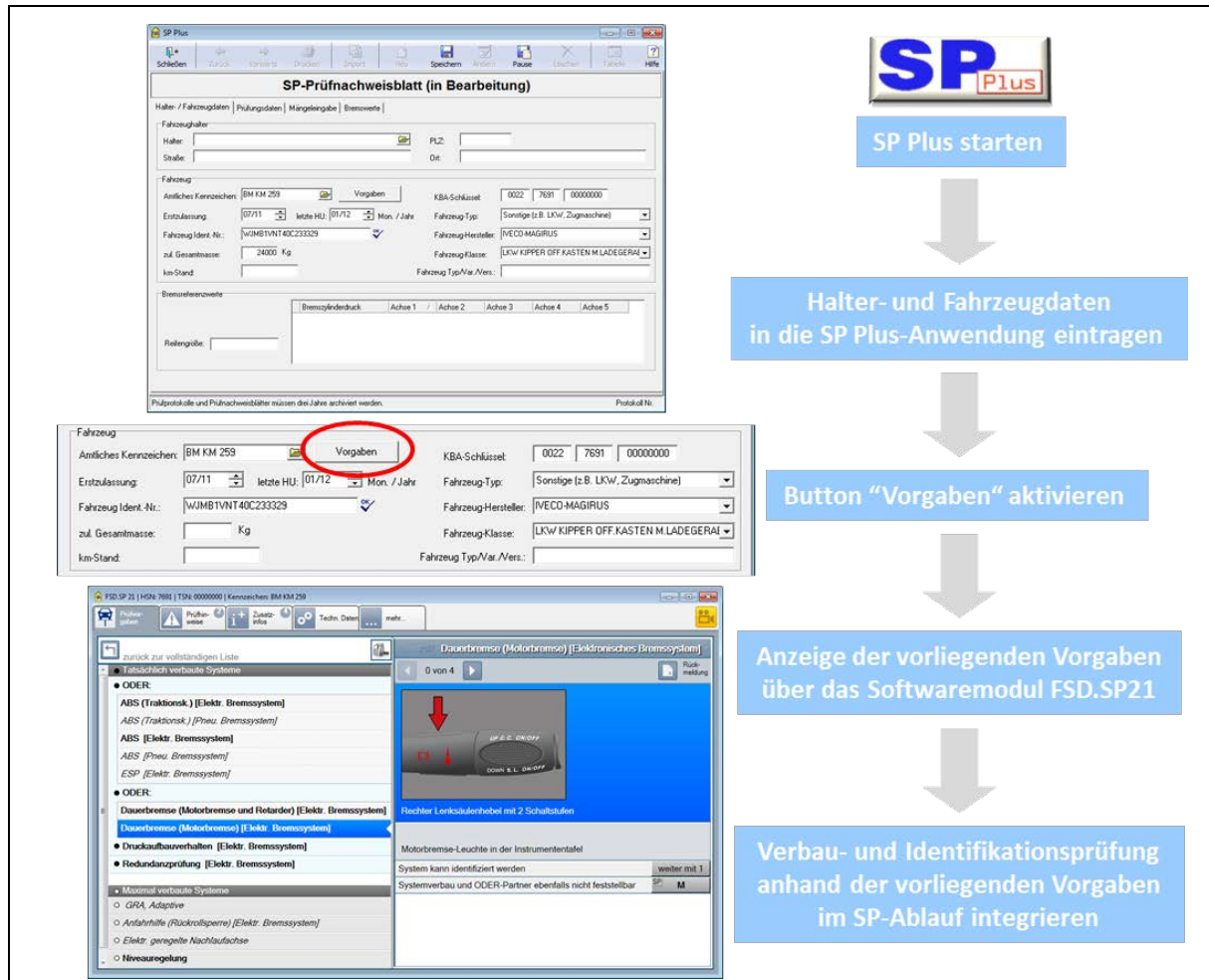


Abbildung 1-7: SP-Plus inklusive des Softwaremoduls FSD.SP21

## 1.8 Nachweis und Dokumentation bei der SP

Sicherheitsprüfungen (SP) sind von SP-berechtigten Untersuchungsstellen durchzuführen und anhand eines SP-Prüfprotokolls, dem Anbringen der SP-Prüfmarke und dem Eintrag im SP-Prüfbuch zu dokumentieren.

### 1.8.1 SP-Prüfprotokoll

Wird die Sicherheitsprüfung von einer anerkannten SP-Werkstatt durchgeführt, so hat diese nach Abschluss der Prüfung ein SP-Prüfprotokoll auszustellen und dem Nutzfahrzeughalter zu übergeben, der dieses mindestens bis zur nächsten SP im SP-Prüfbuch aufzubewahren



hat. Das SP-Prüfprotokoll kann manuell ausgefüllt beziehungsweise mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, z.B. SP Plus, erstellt werden. Weiterhin sind SP-Prüfprotokolle fälschungssicher auszuführen und von der für die SP verantwortlichen Person zu unterschreiben.

### 1.8.2 *SP-Nachweis-Siegel ab 2012*

SP-Prüfprotokolle sind immer fälschungssicher auszuführen. Im Kfz-Gewerbe erfolgt die Fälschungssicherheit im Zusammenhang mit der Umsetzung der 47. ÄndVStVR auf dem SP-Prüfprotokoll anhand eines einheitlichen SP-Nachweis-Siegels für die Dokumentation der durchgeführten Sicherheitsprüfung. Die anerkannte SP-Werkstatt muss auf dem ausgestellten/gedruckten SP-Prüfprotokoll das SP-Nachweis-Siegel, das mit dem entsprechenden Ausgabejahr versehen ist, aufbringen und zusätzlich mit einer Zangenprägung (Kernteil der Kontrollnummer der anerkannten SP-Werkstatt) versehen.

### 1.8.3 *SP-Schild und SP-Prüfmarke*

Damit sowohl im ruhenden wie auch im fließenden Verkehr eine Prüfung über die fristgerechte Durchführung der SP möglich ist, müssen an allen SP-pflichtigen Nutzfahrzeugen SP-Prüfschilder und -Prüfmarken angebracht sein.

Das SP-Schild ist gut sichtbar am Fahrzeugheck in Fahrtrichtung hinten links anzubringen. Auf dem SP-Schild sind die letzten sieben Zeichen der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer des Nutzfahrzeuges mit einem Permanentschreiber aufzutragen.

Wenn das Nutzfahrzeug nach Abschluss der Sicherheitsprüfung (SP) keine Mängel aufweist beziehungsweise Mängel festgestellt und sofort behoben wurden, wird die SP-Prüfmarke auf dem am Fahrzeugheck angebrachten SP-Schild so platziert, dass die Pfeilspitze auf den Monat zeigt, in dem die nächste fällige SP durchzuführen ist.

### 1.8.4 *SP-Prüfbuch*

Neben dem SP-Schild und der SP-Prüfmarke ist für alle SP-pflichtigen Nutzfahrzeuge vom Fahrzeughalter ein Prüfbuch ab dem Tag der Zulassung anzulegen. In diesem Prüfbuch sind alle technischen Überwachungen (HU/AU, SP) von der verantwortlichen Person zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die jeweils letzten HU-Untersuchungsberichte sowie das SP-Prüfprotokoll in Einschubhüllen im Prüfbuch aufzubewahren.



### 2 Checkliste zur SP-Anerkennung

Zur Durchführung der Sicherheitsprüfung sind von der Kfz-Werkstatt verschiedene personelle, technische und bauliche Voraussetzungen für die Anerkennung zu erfüllen. Zur Beurteilung der Situation können folgende Punkte dienen:

1. Ist das Antragsformular bei der örtlich zuständigen Kfz-Innung angefordert worden?
2. Sind das polizeiliche Führungszeugnis und der Auszug aus dem Verkehrszentralregister beantragt beziehungsweise liegen diese vor?
3. Ist als grundlegende Voraussetzung die Eintragung in die Handwerksrolle für eines der folgenden Handwerke gegeben?
  - Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
  - Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
  - Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
  - Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk
  - Metallbauer-Handwerk, Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau
  - Landmaschinenmechaniker-Handwerk
4. Liegt eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Kfz-Werkstatt vor?
5. Ist mindestens eine durchführende Person (verantwortliche Person beziehungsweise Fachkraft) im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE (Auszug aus dem Verkehrszentralregister)?
6. Ist die fachliche Qualifikation für die Fachkräfte mit dem Facharbeiterbrief beziehungsweise für die verantwortliche Person mit dem Meisterbrief gegeben?
7. Sind die SP-Schulungen für die Personen, die für die SP verantwortlich sind oder die SP durchführen, absolviert und die Prüfungen erfolgreich bestanden?
8. Können die folgenden Anerkennungsvoraussetzungen mit der Antragstellung gewährleistet werden?
  - Haftpflichtversicherung und Freistellungserklärung
  - Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz





## CHECKLISTE ZUR SP-ANERKENNUNG

- Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Freiheben der Achsen oder Spieldetektoren
- Ortsfester Bremsprüfstand, schreibendes Bremsmessgerät
- Prüfgerät zur Funktionsprüfung der Druckluftbremsanlage
- Druckluftbeschaffungsanlage ausreichender Größe und Leistung
- Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze (Prüfung) für Hydraulikbremsanlagen
- Mess- und Prüfgeräte zur Prüfung einzelner Bremsaggregate und Bremsventile sowie des Luftpressers
- Zeitmesser
- Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln
- Messgeräte zur Messung der Spitzenkraft - Schließkraft der Fahrgasttüren - nach Anhang V der Richtlinie 2001/85/EG
- Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten
- Informationssystem mit dem jeweils aktuellen gesamten aufbereiteten Datenbestand (Vorgaben) für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.04.2006 bis zum 31.12.2013 (PC/Laptop mit dem Softwaremodul (FSD.SP21) und Internetzugang)
- Informationssystem mit dem jeweils aktuellen gesamten aufbereiteten Datenbestand (Vorgaben) für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2014 (PC/Laptop mit dem Softwaremodul (FSD.SP21) und Internetzugang sowie dem SP-Adapter)
- Literatur (Rechtsvorschriften, technische Daten und Prüfanleitungen)
- Dokumentation der Betriebsorganisation

Weitere Informationen zur Antragstellung sind bei der zuständigen Kfz-Innung beziehungsweise dem Landesverband erhältlich.

Darüber hinaus sind aktuelle Informationen zur SP im Internet unter [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de) > Beratung & Service für Mitglieder > Werkstatt & Teile > Hoheitliche Aufgaben > SP eingestellt.



**DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE**

Zentralverband (ZDK)